



Stand: Juni 2022

Informationen zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen im Land Berlin und zur Zuständigkeit für reglementierte Berufe

Die Führung eines ausländischen Hochschulgrades oder -titels bzw. einer Hochschultätigkeitsbezeichnung im Land Berlin bedarf keiner Genehmigung oder Anerkennung. **Daher werden auch keine Bescheinigungen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausgestellt.**

Ein Hochschulgrad ist dann ein ausländischer Hochschulgrad, wenn er von einer ausländischen Hochschule verliehen worden ist, also auch dann, wenn er aufgrund einer Kooperation mit einer nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtung verliehen wird. Um Hochschulgrade handelt es sich zum Beispiel beim Bachelor of Arts in Großbritannien, Kandidat nauk in Russland, Doctor of Philosophy in Canada oder Fough lisans - Karshenasi le Asans im Iran. Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen sind z.B. der Titel Professorin/Professor, Gastprofessorin/Gastprofessor, Privatdozentin/Privatdozent.

I. Grundsatz

Die Führung ausländischer Hochschulgrade, -titel oder -tätigkeitsbezeichnungen in Berlin ist in **§ 34a Berliner Hochschulgesetz** (BerLHG) geregelt. Eine von den Grundsätzen des § 34a BerLHG abweichende Führung ist untersagt und kann sogar strafrechtlich verfolgt werden (§ 132a StGB). **Außerdem dürfen gekaufte Hochschulgrade und Hochschultitel nicht geführt werden.**

Nach § 34a Abs. 1 BerLHG kann ein ausländischer Hochschulgrad, ein ausländischer Hochschultitel bzw. eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung regelmäßig

- **nur in der Originalform**, also exakt in der Form, in der er verliehen wurde,
- **mit Angabe der verleihenden Hochschule** geführt werden (sogenannte Herkunftsangabe).

Die verliehene Originalform kann Buchstabe für Buchstabe in lateinische Schrift übertragen (nicht übersetzt!) werden, sofern die Originalform in einer anderen Schrift (z.B. Kyrillisch, indische oder thailändische Sprache) verfasst ist. Eine wörtliche Übersetzung kann in Klammern angefügt werden. Außerdem kann die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt werden. Das bedeutet, dass die unmittelbare Umwandlung in eine deutsche Abkürzung (z.B. „Dr.“ oder „Prof.“) **in der Regel nicht** gestattet ist.

Beispiel

eines russischen Promotionsgrades, der aus dem Kyrillischen übertragen wurde:
kandidat ekonomiceskich nauk / Akademija narodnogo chozjajstva pri Pravitelstve Rossijskoj
Federacii (Kandidat der Wirtschaftswissenschaften)

Abkürzung: k.e.n. / ANH (Kandidat der Wirtschaftswissenschaften).

Voraussetzung für die Führung in der Originalform mit Herkunftsangabe ist, dass

1. der Grad, der Titel oder die Hochschultätigkeitsbezeichnung von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und
2. auf Grund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen wurde.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) führt eine **Datenbank** namens **Anabin** (www.anabin.kmk.org), die umfangreiche Informationen über ausländische Hochschulen und Hochschulabschlüsse aus zurzeit ca. 180 Staaten enthält. Anhand dieser Informationen hat die ZAB festgestellt, ob die von der ZAB geprüften Abschlüsse diese beiden Voraussetzungen erfüllen und wie die Grade/Titel geführt werden dürfen.

Möchten Sie wissen,

- ob der von Ihnen erworbene Abschluss, den Voraussetzungen aus § 34 a Abs. 1 BerlHG entspricht,
- ob der von Ihnen erworbene ausländische Abschluss in der Originalform mit Herkunftsangabe geführt werden darf,
- in welcher Abkürzung der von Ihnen erworbene ausländische Abschluss geführt werden darf und
- welchem deutschen Abschluss der von Ihnen erworbene ausländische Abschluss entspricht,

entnehmen Sie diese Informationen bitte der Datenbank **Anabin**. Dazu wählen Sie in der Regel auf der Seite www.anabin.kmk.org links den Link „Hochschulabschlüsse“ und dann oben in der Mitte den Link „Suchen nach Abschlüssen“. Wenn Sie anhand des Landes, des Abschlusstypen und ggf. der Studienrichtung hier ihren Abschluss gefunden haben, klicken Sie für nähere Informationen bitte auf das + in dem lila Kreis, das sich links neben dem Abschluss befindet. Eine ausführlichere Rechercheanleitung finden Sie auf der Seite www.anabin.kmk.org.

Wenn Sie anderen Stellen Informationen über Ihren ausländischen Hochschulgrad, Hochschultitel oder Ihre Hochschultätigkeitsbezeichnung nachweisen müssen, legen Sie bitte einen Ausdruck der Informationen aus der Datenbank Anabin vor.

Sollten Sie in der Datenbank eine Hochschule oder Ihren konkreten Hochschulabschluss nicht finden, erfragen Sie weitere Informationen bitte unter zabservice@kmk.org. Sollten die Angaben aus der Datenbank Anabin nicht genügen, so können Sie Ihren akademischen Abschluss **gegen eine Gebühr**

von der ZAB auch **individuell bewerten lassen** (<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>).

Hilfreich könnten auch die „häufig gestellten Fragen (FAQ)“ sein, die wir unter <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/studium/abschluesse-und-titelfuehrung/haeufige-fragen/> für Sie zusammengestellt haben.

II. Ausnahmen

Es gibt einige Ausnahmen zur Grundregel, dass nur die verliehene Originalform mit Herkunftsangabe geführt werden darf:

1. Besondere Regeln für Hochschulgrade von europäischen Hochschulen

- a. Bei Hochschulgraden, **nicht jedoch bei Ehrengraden**, aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen darf die Herkunftsbezeichnung entfallen. Das heißt, alle Hochschulgrade aus diesen Ländern können in der Originalform auch ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Dies gilt auch für Inhaber/innen sog. Berufsdoktorate.
- b. **Doktorgrade**, die innerhalb der unter Ziffer 1.a genannten Staaten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurden, können
 - entweder nach den allgemeinen Regeln in der im Herkunftsland anerkannten Abkürzung oder
 - in der in Deutschland üblichen Abkürzung „Dr.“ ohne Herkunftsangabe und ohne Angabe des Faches, in dem der Abschluss erfolgte,

geführt werden, wenn der Abschluss im Herkunftsland der 3. Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet ist. Die in dem Herkunftsland anerkannte Abkürzung und die deutsche Abkürzung „Dr.“ dürfen nicht gleichzeitig verwendet werden.

Doktorgrade aus den unter Ziffer 1.a genannten Staaten, die aufgrund eines Promotionsverfahrens verliehen worden sind, aber nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse (1. Ebene: Bachelor, 2. Ebene: Master; 3. Ebene: Wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind (z.B. sogenannte „kleine Doktorgrade“ aus der Tschechischen und Slowakischen Republik) dürfen nur dann in der deutschen Form „Dr.“ geführt werden, wenn:

Die Inhaber dieser Grade im Besitz einer von der Senatsverwaltung oder einem anderen bundesdeutschen Wissenschaftsministerium (in der Vergangenheit) erteilten Genehmigung zur Führung des Hochschulgrades oder sonstigen Titels in einer anderen Form sind.

Diese Genehmigungen genießen Bestandsschutz und die Besitzer dieser Grade sind weiterhin berechtigt, ihren Titel in der genehmigten Form zu tragen. Die Senatsverwaltung stellt derartige Genehmigungen nicht mehr aus.

Doktorgrade aus den unter Ziffer 1.a genannten Staaten, die der 3. Ebene der Bologna-Klassifikation **nicht** zugeordnet werden können und die **nicht** unter die obige Stichtagsregelung fallen, sind in der **Originalform oder in der im Herkunftsland zulässigen Abkürzung zu führen**. Gleiches gilt auch, wenn der Verleihung des Doktorgrades weder ein Promotionsstudium noch ein Promotionsverfahren zugrunde liegt (sog. Berufsdoktorate).

Soweit der Titel in anderen Bundesländern geführt werden soll, ist die Rechtslage bei dem jeweils zuständigen Landesministerium zu erfragen.

2. Besondere Regelungen für Doktorgrade aus Staaten außerhalb Europas

Aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen dürfen einige **Doktorgrade** aus bestimmten Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ebenfalls in der deutschen Abkürzung „Dr.“ geführt werden und zwar

- entweder ohne Herkunftsangabe und **ohne** Angabe des Fachs, in dem der Abschluss gemacht wurde, (nur „Dr.“) oder
- mit Herkunftsangabe und **ohne** Angabe des Fachs, in dem der Abschluss gemacht wurde („Dr./Herkunftsangabe“)

geführt werden.

Welche Staaten und welche Doktorgrade genau von dieser besonderen Regelung betroffen sind und wie sie geführt werden dürfen, entnehmen Sie bitte Ziffer 3 und 4 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14.04.2000“

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Gradfuehrung_Beschluesse_der_KMK/KMK_Beschluss_Beguenstigende_Regelungen_Fuehrung_Hochschulgrade.pdf

und gegebenenfalls der Datenbank Anabin.

3. Besondere Regelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz

Nach dem Bundesvertriebenengesetz können anerkannte Flüchtlinge und Aussiedler (§ 10 Bundesvertriebenengesetz) weiterhin eine Umwandlung ihrer akademischen Grade und Titel

in einen deutschen Titel beantragen. Anfragen hierzu schicken Sie bitte per E-Mail an: ReferatVA@wissenschaft.berlin.de.

III. Ausländische Ehregrade und Ehrentitel

Ein ausländischer Ehregrad darf in der Regel ebenfalls ausschließlich in der **verliehenen Originalform unter Angabe der verleihenden Stelle** geführt werden. Die verleihende Stelle muss zur Verleihung berechtigt sein. **Die Führung des Ehregrades ist nicht zulässig, wenn die Verleihung nach den gesetzlichen Vorschriften im Herkunftsland nicht vorgesehen ist oder es sich bei dem Titel um eine rein hochschulinterne Würde handelt.** Eine Übersetzung des Titels ist nicht möglich. Eine Abkürzung darf geführt werden, wenn sie im Herkunftsland zugelassen oder nachweislich allgemein üblich ist und dort verwendet wird.

Die Führung eines Ehrendoktorgrades ist **nur zulässig, wenn** die den Ehrendoktorgrad verleihende Stelle **zugleich auch zur Verleihung des materiellen Grades berechtigt ist** oder jedenfalls die Berechtigung besitzt, das Promotionsverfahren (Aspirantur) durchzuführen (§ 34a Abs. 3 S. 2 BerlHG).

Russische Hochschulen haben nicht das Recht zur Vergabe materieller Professorentitel. Dies ist laut Regierungsbeschluss vom 10.12.2013 Nr. 1139 dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation vorbehalten. Die Berechtigung, Grade/Titel zu verleihen, bildet jedoch die Grundlage für die Verleihung **ebendieser Grade/Titel ehrenhalber**. Das bedeutet: Der Verleihung von Ehrenprofessortiteln durch Hochschulen in der Russischen Föderation fehlt die Grundlage in Form der Berechtigung, entsprechende materielle Titel zu verleihen.

Ein ausländischer Ehrenprofessorentitel darf unter den oben genannten Voraussetzungen geführt werden, wenn er von einer ausländischen Hochschule verliehen worden ist. Ist er von einer **anderen Stelle verliehen** worden, bedarf die Führung einer **Genehmigung** durch das **Bundespräsidialamt (Ordenskanzlei)**. Die Anschrift des Bundespräsidialamtes ist Spreeweg 1, 10557 Berlin.

IV. Eintragung in den Personalausweis

Soll Ihr Grad oder Titel in Ihren Personalausweis eingetragen werden, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Bezirksamt.

V. Informationen zu bestimmten Berufen (sogenannte „reglementierte Berufe“)

Wenn Sie einen bestimmten **Beruf** ergreifen wollen, bei dem der Berufszugang und/oder die Berufsausübung in Berlin durch Gesetze oder Verordnungen an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden oder die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist (sogenannte **„reglementierte Berufe“**, z.B. **Arzt/Ärztin, Ingenieur/in, Dolmetscher/in, Architekt/in, Erzieher/in etc.**), steht Ihnen die jeweilige Fachbehörde zur Seite (z.B. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin für die Zulassung als Arzt/Ärztin). **Nur die konkreten Fachbehörden können**, soweit

auf Grund des erreichten ausländischen Hochschulabschlusses möglich, **eine Anerkennung vornehmen.**

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.anererkennung-in-deutschland.de> sowie unter <https://www.berlin.de/ea/ihr-anliegen/berufsanerkennung/> sowie der Internetseite <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-anererkennung/anererkennung-im-beruflichen-bereich.html>.

Handelt es sich bei dem von Ihnen angestrebten Beruf um eine Tätigkeit, für die es keiner behördlichen Zulassung bedarf, genügen grundsätzlich die Informationen aus der Datenbank Anabin zur Beurteilung Ihres Hochschulabschlusses. Bei Bedarf können Sie Ihren akademischen Abschluss gegen eine Gebühr von der ZAB auch individuell bewerten lassen (<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>).

VI. (Weiter-) Studium aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses in Berlin

Wer auf Grund eines bereits erworbenen ausländischen Hochschulabschlusses an einer Berliner **Hochschule studieren** will, muss sich direkt an die Hochschulen wenden, bzw. an **www.uni-assist.de**, wenn die avisierte Hochschule dort teilnimmt.

**Anfragen können Sie jederzeit an folgende E-Mail-Adresse senden:
SenWGPG-WarschauerStr Referat V A <ReferatVA@SenWGPG.Berlin.de>**